
S 19 SO 33/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 33/10
Datum	09.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 12/16
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Der Streitwert wird auf 14.300,- Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht mit der Klage die Übernahme von Kosten in Höhe von 14.300,- Euro für im Zeitraum von März 2006 bis Dezember 2007 erbrachte ambulante Pflegeleistungen geltend.

Die Klägerin betreibt einen nach [§ 72](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) zugelassenen ambulanten Pflegedienst in Dedeleben.

Die Hilfebedürftige Frau (im Folgenden: die Hilfebedürftige), die an multipler Sklerose litt und für die von der Pflegekasse ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegestufe III anerkannt war, schloss mit der Klägerin einen Vertrag über die Erbringung häuslicher Pflege. Die Kosten für die ambulante Betreuung beliefen sich hierbei auf 2.250,- DM monatlich.

Bereits im Jahre 2001 beantragte die Hilfebedürftige beim Landkreis die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege für die ambulante Betreuung durch die KIÄgerin. Der Sozialhilfeträger lehnte den Antrag ab, da eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und die ambulante Betreuung mit unverhältnismäßigigen Mehrkosten verbunden sei. Auch eine von der Hilfebedürftigen hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhobene Klage blieb erfolglos.

Mit Antrag vom 14. März 2006 beantragte die Hilfebedürftige erneut bei dem Landkreis Leistungen der Hilfe zur Pflege und legte dem Antrag einen Kostenvoranschlag der KIÄgerin vom 09. März 2006 bei, wonach für die Erbringung entsprechender Pflegeleistungen ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.931,40 Euro zu zahlen sei.

Die KIÄgerin unterbreitete der Hilfebedürftigen mit Schreiben vom 14. März 2006 ein Angebot dahingehend, die Pflegeleistungen in bisherigem Umfang weiter zu erbringen, sofern die Hilfebedürftige eine monatliche Zahlung in Höhe von 650,- Euro leiste.

Auf ihren Antrag gewährte der Landkreis der Hilfebedürftigen mit Bescheid vom 24. Oktober 2006 ergänzende Sozialhilfe in Höhe der monatlich anfallenden Investitionskosten des ausführenden Pflegedienstes. In seiner Begründung führte er aus, durch die Pflegekasse würden der Leistungsberechtigten Leistungen der ambulanten Pflege entsprechend der Pflegestufe III bewilligt. Die Leistung umfasse hierbei einen Betrag in Höhe von 1.432,- Euro. Zu prägen sei nunmehr noch der Anfall von Kosten, die nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung gedeckt seien, jedoch im unmittelbaren Zusammenhang ständen. Die Leistungsberechtigte habe Anspruch auf Zahlung ergänzender Sozialhilfeleistungen in Form der monatlich anfallenden Investitionskosten.

Mit Schreiben vom gleichen Tage informierte der Landkreis die KIÄgerin über die der Leistungsberechtigten bewilligten Leistungen und bat um Übersendung der Rechnungen ab März 2006.

Mit Schreiben vom 18. November 2006 erhob die Betreuerin der Leistungsberechtigten diesen Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid. Zur Begründung trug sie vor, die durch Leistungen der Pflegekasse nicht gedeckten Kosten der ambulanten oder stationären Pflege müssten, sofern der Betroffene hierfür nicht selbst aufkommen könne, durch das Sozialamt zu übernehmen. Im Falle der KIÄgerin würden die Kosten für die ambulante Pflege monatlich 2.808,30 Euro betragen. Beantragt worden sei die Übernahme der Kosten in Höhe von 650,- Euro monatlich. Dies seien die Kosten, die auch bei einer stationären Betreuung der KIÄgerin aufzuwenden und vom Sozialamt zu übernehmen gewesen wären. Dem Widerspruch beigefügt war ein Kostenvoranschlag der KIÄgerin vom 02. November 2006, wonach für diese für die in dem Schreiben bezeichneten Pflegeleistungen ein Entgelt in Höhe von 2.808,30 Euro zu zahlen habe.

Der Landkreis hat best tigte mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 den Eingang des Widerspruches und wies die Betreuerin auf den Mehrkostenvorbehalt im Rahmen der h uslichen Pflege hin. Hiernach gab der Landkreis den Widerspruch zust ndigkeitshalber an den Beklagten ab.

Nachdem der Hilfebed rftigen ab November 2007 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines pers nlichen Budgets gew hrt wurden, nahm die Betreuerin mit Schreiben vom 21. August 2009 ihren Widerspruch zur ck.

Am 31. Dezember 2009 beantragte die Kl gerin vor dem Amtsgericht den Erlass eines Mahnbescheides hinsichtlich einer Forderung in H he von 14.300,- Euro gegen den Landkreis. Der Mahnbescheid wurde am 05. Januar 2010 erlassen und dem Landkreis am 12. Januar 2010 zugestellt. Am 20. Januar 2010 ist der Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingegangen. Der Widerspruch richtet sich gegen den Anspruch insgesamt.

Das Amtsgericht hat das Verfahren zur Durchf hrung des streitigen Verfahrens an das Landgericht abgegeben, welches den Rechtsstreit mit Beschluss vom 09. M rz 2010 an das Sozialgericht verwiesen hat.

Die Kl gerin ist der Ansicht, ihr st nde der mit dem Mahnbescheid geltend gemachte Betrag zu. Die Hilfebed rftige Frau habe am 14. M rz 2006 beim Rechtsvorg nger des Landkreises einen Antrag auf erg nzende Hilfe zur Pflege gestellt. Am 24. Oktober 2006 seien derartige Leistungen gew hrt worden und die Kl gerin zur Einreichung von Rechnungen aufgefordert worden. Eine Begleichung der Rechnungen stehe bisher aus. Tats chlich erbringe sie, die Kl gerin, Leistungen in erheblich h herem Umfang. Sie habe sich jedoch gegen ber der Hilfebed rftigen verpflichtet, nur eine Zuzahlung in H he von maximal 650,- Euro monatlich zu verlangen. Da der Pflegeaufwand stets  ber diesem Betrag liege, sei somit der zugesicherte Maximalbetrag anzusetzen und von dem beklagten Landkreis auch mit schuldbefreiender Wirkung f r die Hilfebed rftige an die Kl gerin zu zahlen. Es sei unzutreffend, dass zu keinem Zeitpunkt Rechnungen eingereicht worden seien, diese seien dem Landkreis regelm ig  bersandt worden. Eine Zahlung sei jedoch nicht vorgenommen worden, so dass sich der Landkreis zwischenzeitlich in Verzug befinde. Zwischenzeitlich sei der Beklagte aktiv geworden und versuche, die Betroffene in einer station ren Einrichtung unterzubringen. Die Betroffene habe jedoch ein Recht auf freie Entfaltung und Selbstbestimmung und habe mit der Kl gerin den Pflegedienst gefunden, der sie am besten versorgen k nne. Auch sei sie zur Geltendmachung des Anspruchs aktiv legitimiert, da der urspr ngliche Bewilligungsbescheid davon ausgehe, dass die Leistungen direkt zwischen der Kl gerin und der Beklagten abgerechnet w rden. Zweifel an der Aktivlegitimation k nnten daher nicht bestehen, zumal die Kl gerin von dem Beklagten auch zur Einreichung von Rechnungen aufgefordert worden sei. Sofern die Betreuerin der Hilfebed rftigen im Jahre 2009 tats chlich den Widerspruch zur ckgenommen habe, sei sie hierzu gen tigt worden, so dass die R cknahme unbeachtlich sei, da es sich hierbei keinesfalls um eine wissentlich abgegebene Willenserkl rung handeln k nne.

Die Klagerin beantragt,

den Widerspruch des Beklagten gegen den streitgegenstandlichen Mahnbescheid zurackzuweisen und den Beklagten zu verurteilen, an die Klagerin 14.300,- Euro nebst Zinsen gema Mahnbescheid zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulassig, da die Klagerin zur Klageerhebung nicht aktiv legitimiert sei. Die Klagerin habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Die Klagerin schliee zur Leistungserbringung mit ihren Klienten privatrechtliche Vertrage. Die von der Klagerin betreuten Personen hatten, sofern ein Pflegebedarf bestehe, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI bzw. SGB XII. Den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe habe jedoch nur der Leistungsberechtigte. Die Klagerin habe vielmehr nur einen privatrechtlichen Anspruch auf Bezahlung der privatrechtlich vereinbarten und erbrachten Leistungen gegenuber den Vertragspartnern. Ein Anspruch gegenuber dem Beklagten bestehe jedoch nicht. Einen sozialhilferechtlichen Anspruch habe ausschlielich der Leistungsberechtigte gegenuber dem Beklagten. Daruber hinaus sei die Klagerin auch nicht klagebefugt, da sie nicht eigene Ansprache auf Sozialhilfeleistungen geltend mache. Da nach dem Individualisierungsgrundsatz jeder Leistungsberechtigte einen eigenen Anspruch habe, sei auch nur er befugt, Klage im Hinblick auf die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen zu erheben.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mandlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte erganzend verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

I.

Die nach [ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthafte allgemeine Leistungsklage ist zulassig.

Insbesondere ist der Sozialrechtsweg nach [ 51 Abs. 1 SGG](#) erffnet, auch wenn es sich bei der geltend gemachten Forderung um eine solche handelt, die ihre Grundlage im Zivilrecht findet (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 18. November 2014 â [B 8 SO 23/13 R](#); juris).

Die Klage ist jedoch nicht begrundet.

Die Klagerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der geltend gemachten Forderung in Hohe von 14.300,- Euro.

Die Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Sozialhilfeträger sind die als öffentlich-rechtliche Normverträge zu qualifizierenden Vereinbarungen i.S.d. [Â§ 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe](#) (SGB XII). Zwar bestanden zwischen der Klägerin und dem Beklagten nicht die nach [Â§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) erforderlichen Vereinbarungen. Im Falle der Klägerin als zugelassener ambulanter Pflegedienst gilt [Â§ 75 Abs. 5 SGB XII](#), wonach sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen nach dem Achten Kapitel des Elften Buches – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) richten.

Das zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer bestehende Rechtsverhältnis verbindet das öffentlich-rechtliche Grund- und das privatrechtliche Erfüllungsverhältnis zu einer dreiseitigen Rechtsbeziehung, das sog. sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis. Der Abschluss entsprechender Verträge nach [Â§ 75 Abs. 3 SGB XII](#) bzw. die Anwendung des [Â§ 75 Abs. 5 SGB XII](#) ermöglicht dem Sozialhilfeträger die Wahrnehmung seiner Gewährleistungspflicht aus [Â§ 17 Abs. 1 SGB XII](#), in den Fällen, in denen er Leistungen nicht selbst erbringt, sondern durch Einrichtungen bzw. Dienste anderer Träger, wie die Klägerin, erbringen lässt, sog. Sachleistungsvermittlung. Dem Hilfebedürftigen gegenüber besteht diese Leistungsverpflichtung in Form der Übernahme der Vergütung, die der bedürftige Hilfeempfänger aufgrund des im Erfüllungsverhältnis geschlossenen zivilrechtlichen Vertrages dem Leistungserbringer schuldet. Rechtlich geschieht dies in Form eines Schuldbeitritts: Der Sozialhilfeempfänger tritt der Zahlungsverpflichtung des bedürftigen Hilfeempfängers aus dessen zivilrechtlichem Vertrag mit dem Leistungserbringer bei und wird somit zum Gesamtschuldner. Erst der Schuldbeitritt führt zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch der Einrichtung gegen den Sozialhilfeträger. Andererseits hat der Hilfeempfänger gegen den Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Zahlung des Sozialhilfeträgers unmittelbar an die Einrichtung (Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 02. Februar 2010 – [B 8 SO 20/08 R](#); juris). Dadurch wird ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Dienstes gegenüber dem Sozialhilfeträger geschaffen; der Anspruch des Leistungsberechtigten gegenüber dem Sozialhilfeempfänger ist auf Zahlung an diesen Dritten gerichtet. Dieser gesetzliche Schuldbeitritt gilt, entgegen der Auffassung des Beklagten, nicht nur im Bereich der stationären Pflege, sondern auch im Bereich der ambulanten Dienste, wie die höchstgerichtliche Rechtsprechung zwischenzeitlich entschieden hat (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 25. September 2014 – [B 8 SO 8/13 R](#); juris). Das gesetzliche Regelungskonzept geht also auch für die ambulanten Dienste davon aus, dass der Sozialhilfeträger die ihm obliegende Leistung nicht als Geldleistung an den jeweiligen Hilfeempfänger erbringt, um diesem die Zahlung des vertraglichen Entgelts aus dem Vertrag über die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen zu ermöglichen, sondern dass die Zahlung direkt an den Dienst erfolgt, der die Pflege leistet.

Zwischen dem bedürftigen Hilfeempfänger und dem Sozialhilfeträger besteht hierbei ein öffentlich-rechtliches, sich nach den Vorschriften des SGB XII beurteilendes Leistungsverhältnis, wobei die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen durch Verwaltungsakt ergeht.

Soweit zwischen der KlÄgerin und der HilfebedÄrftigen fÄr den hier streitigen Zeitraum ein gÄltiger, zivilrechtlicher Pflegevertrag Äber die Erbringung von hÄuslichen Pflegeleistungen besteht, fÄr die die HilfebedÄrftige grundsÄtzlich gegenÄber dem Beklagten einen Anspruch auf Sachleistungsverschaffung im Rahmen des [Ä 61 SGB XII](#) geltend machen kann, finden somit die oben genannten GrundsÄtze auch auf die zwischen den hier Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen Anwendung.

Gleichwohl lÄsst sich damit fÄr die KlÄgerin der geltend gemachte VergÄtungsanspruch nicht begrÄnden. Denn der Schuldbeitritt wird erst mit dem im GrundverhÄltnis zwischen dem HilfeempfÄnger und dem SozialhilfetrÄger ergehenden Bewilligungsbescheid Äber die Leistung erklÄrt. Die Leistungsbeziehung zwischen dem bedÄrftigen HilfeempfÄnger und dem SozialhilfetrÄger bildet den vorrangigen rechtlichen Mastab fÄr die Äbrigen Leistungsbeziehungen. Der Bewilligungsbescheid ist insoweit als Verwaltungsakt mit Drittwirkung zu qualifizieren. Vor der entsprechenden KostenÄbernahme durch Bewilligungsbescheid besitzt der Leistungserbringer damit keinen VergÄtungsanspruch gegen den SozialhilfetrÄger.

Vorliegend hat der Beklagte der HilfebedÄrftigen mit Bescheid vom 24. Oktober 2006 ergÄnzende Sozialhilfe in HÄhe der monatlich anfallenden Investitionskosten des ausfÄhrenden Pflegedienstes bewilligt und darÄber hinausgehende Leistungen abgelehnt, da diese bereits durch Leistungen der Pflegekasse gedeckt wÄrden. Den dagegen erhobenen Widerspruch, mit dem die Betreuerin der HilfebedÄrftigen die GewÄhrung ergÄnzender Sozialhilfe in HÄhe von monatlich 650,- Euro begehrt hatte, hat diese mit Schreiben vom 21. August 2009 zurÄckgenommen. Der Bewilligungsbescheid vom 24. Oktober 2006 ist mithin bestandskrÄftig geworden.

Verwaltungsakt mit Drittwirkung bedeutet, dass der Anspruch der KlÄgerin gegenÄber dem Beklagten der HÄhe nach durch die im Bescheid gegenÄber der HilfebedÄrftigen erfolgte Bewilligung bzw. Ablehnungsentscheidung begrenzt ist. Denn der SozialhilfetrÄger tritt als Gesamtschuldner in HÄhe der bewilligten Leistungen an die Seite des SozialhilfeempfÄngers (Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Oktober 2008 â B 8 SO 22/07 R; juris). Ein eigener Zahlungsanspruch steht der KlÄgerin als Leistungserbringer somit nur in der HÄhe zu, in der die HilfebedÄrftige einen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Der Bewilligungsbescheid vom 24. Oktober 2006 ist unanfechtbar geworden, so dass ein weitergehender Zahlungsanspruch nicht gegeben ist. Soweit die KlÄgerin vortrÄgt, die Betreuerin sei zur RÄcknahme ihres Widerspruches genÄtigt worden, so sind hierfÄr keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. DarÄber hinaus wÄrden auch eine Anfechtung der RÄcknahmeerklÄrung und die EinschÄtzung, ob sie einem Irrtum oder einer TÄuschung unterlegen sei, nicht der KlÄgerin, sondern der Betreuerin obliegen. Auch wenn die Ablehnung der ergÄnzenden Sozialleistungen zu Unrecht erfolgt wÄre, muss der HilfeempfÄnger gegen die ablehnende Entscheidung im Wege des Widerspruches bzw. ggfs. dem anschlieenden Klageverfahren vorgehen und ist im ErfÄllungsverhÄltnis dem privatrechtlichen VergÄtungsanspruch des Leistungserbringers ausgesetzt.

Die unanfechtbar gewordene Verwaltungsentscheidung des Beklagten gegenüber der Hilfebedürftigen in dem Bescheid vom 24. Oktober 2006 hat somit Bindungswirkung für den im Verhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Leistungserbringer bestehenden Zahlungsanspruch.

Nach alledem war das Klagebegehren erfolglos und die Klage daher abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 53 Abs. 2 Nr. 4](#), [52 Abs. 1](#) und 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Höhe des Streitwertes ergibt sich aus der von der Klägerin geltend gemachten Klageforderung in Höhe von 14.300,- Euro.

Erstellt am: 11.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024